



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Fragestunde der Landratssitzung vom 4. Juni 2015

Datum: 2. Juni 2015

Nummer: 2015-219

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Fragestunde der Landratssitzung vom 04. Juni 2015

vom 02. Juni 2015

### 1. Marianne Hollinger: Löhne Lehrkräfte

Der Regierungsrat hat aufgrund von neuen Modellumschreibungen und teilweise neuen Ausbildungsgängen beschlossen:

- dass Kindergartenlehrkräfte neu eingereiht und eine Lohnklasse angehoben werden, Kostenträger sind die Gemeinden. Der VBLG hat sich kritisch geäußert.
- dass Lehrpersonen Niv. A um zwei Lohnklassen angehoben werden, Kostenträger ist der Kanton.

*Beantwortet durch die FKD*

### Fragen:

1. Wir begründet der Regierungsrat eine generelle Lohnerhöhung für Kindergartenlehrkräfte und für Lehrpersonen Niv. A?

*Die im Anhang der Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung) vom 19. Dezember 2000<sup>1</sup> enthaltenen Modellumschreibungen (MU) bilden die Grundlage für die Zuordnung einer Funktion zu einer Lohnklasse. Im Rahmen der Vernehmlassung wurden die Gründe für eine Anpassung der MU im Bereich Bildungswesen eingehend erläutert.*

*Insbesondere aufgrund der Neuerungen bezüglich der Schulstrukturen<sup>2</sup> und Ausbildungen<sup>3</sup> im Bildungsbereich wurde von den Vorstehern der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und der Finanz- und Kirchendirektion eine Projektgruppe eingesetzt, um die Modellumschreibungen (MU) der Bildungsfunktionen zu überarbeiten. Des Weiteren standen seitens des Lehrerinnen- und Lehrervereins Baselland (LVB) Ankündigungen zu entsprechenden Lohnklagen im Raum.*

*Vor diesem Hintergrund wurden die MU „Lehrperson Primarstufe“, „Lehrperson Sek. I“ sowie „Lehrperson Gymnasium/FMS“ zügig erarbeitet und in der Folge von der Bewertungskommission bewertet. Die Bewertung der neuen MU „Lehrperson Primarstufe“, die auch für Lehrkräfte im ersten und zweiten Schuljahr (Kindergarten) Gültigkeit haben wird, resultierte in einer Einreihung in Lohnklasse 13.*

*Dadurch werden Lehrpersonen im ersten und zweiten Schuljahr zukünftig in einer besseren Lohnklasse eingereiht als bisher. Es ist festzuhalten, dass der VBLG die vorgeschlagenen Änderungen in seiner Stellungnahme vor dem Hintergrund des geltenden Personalrechts akzeptiert hat.*

<sup>1</sup> SGS 150.11, GS 33.1471

<sup>2</sup> Neu werden Kindergarten und Primarschule als Primarstufe bezeichnet. Der Kindergarten umfasst in der Regel die ersten zwei Jahre der Primarstufe. Die Primarschule dauert neu sechs Jahre (bisher fünf Jahre) und die Sekundarstufe I nur noch drei Jahre (bisher vier Jahre). Die Lehrperson Vorschul-/Primarunterstufe kann im Kindergarten und in den ersten drei Jahren der Primarschule unterrichten (1. bis 5. Schuljahr). Die Lehrperson Primarstufe kann vom 3. bis 8. Schuljahr unterrichten (entspricht der Primarschule).

Hinzu kommt die ‚Integrative Schulform‘, welche das Ziel hat, möglichst viele Schülerinnen und Schüler mit besonderem Lernbedarf in Regelklassen zu unterrichten. Dies stellt neue Anforderungen an die Lehrpersonen. So müssen sie vermehrt in einem Team arbeiten, müssen Koordinationsaufgaben wahrnehmen usw.

<sup>3</sup> Kindergarten- und Primarschul-Lehrpersonen (Lehrperson Vorschul-/Primarunterstufe und Lehrperson Primarstufe) absolvieren neu ein Fachhochschulstudium und schliessen mit einem Bologna-Bachelor ab.

Die Lehrpersonen für die Sekundarstufe I schliessen nach einem Fachhochschulstudium neu mit einem Bologna-Master ab (es ist auch der Weg über einen universitären Bachelor möglich). Sie können auf allen Niveaus (A, E und P) unterrichten. Reine Niveau-A-Lehrpersonen (Realschullehrpersonen) werden nicht mehr ausgebildet.

*Vakante Stellen auf Niveau A können seit längerer Zeit nur mit Lehrpersonen mit einem Sekundarstufendiplom besetzt werden, da die frühere Ausbildung zur Realschullehrperson seit Jahren nicht mehr angeboten wird. Eine Besoldungsdifferenzierung aufgrund der Ausbildung kann für diese Mitarbeitenden nicht mehr begründet werden. Die flankierende Richtlinie des Personalamtes betreffend Überführungs- und Ausführungsbestimmungen zu den neuen Modellumschreibungen Unterrichtsfunktionen (ebenfalls Bestandteil der Vernehmlassungs-Materialien) hält jedoch fest, dass Lehrpersonen, die ausschliesslich über die frühere Ausbildung zur Realschullehrperson verfügen, weiterhin in Lohnklasse 12 eingereiht bleiben. Zur Einreihung in Lohnklasse 10 ist der Abschluss "Master of Arts in Secondary Education" mit mind. drei Fächern (oder gleichwertige Ausbildung) erforderlich.*

2. In der Vernehmlassung war ein Landratsbeschluss angekündigt. Wann können wir diesen erwarten?

*Die Vernehmlassung zu den neuen Modellumschreibungen Lehrpersonen hat vom 27. November 2014 bis am 28. Februar 2015 stattgefunden. Die Ankündigung eines Landratsbeschlusses war darin nicht enthalten. Indes ist eine Anpassung des Einreihungsplans, der ein Bestandteil des Dekrets zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000<sup>4</sup> (Personaldekret) bildet, nach Abschluss der Überarbeitung der noch ausstehenden MU im Funktionsbereich Bildungswesen (z.B. Musikschullehrer, Klassenassistenten, Logopädie, Schulleitung, Schuladministration, Schulsozialarbeit usw.) sinnvoll und nötig. Eine solche Anpassung setzt einen entsprechenden Landratsbeschluss voraus. Mit einem solchen kann innerhalb der kommenden zwei bis drei Jahren gerechnet werden.*

**Landeskanzlei Basel-Landschaft**

---

<sup>4</sup> SGS 150.1, GS 33.1248